

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

4. Januar 2021
Bru/Del

A 1 / 2021

Corona:

Änderungen an Corona-Schutzverordnung und Corona-Einreiseverordnung zum 31.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30. Dezember 2020 wurden die Corona-Schutzverordnung (zuletzt A 420 / 2020 vom 23. Dezember 2020) und die Corona-Einreiseverordnung (zuletzt A 424 / 2020 vom 28. Dezember 2020) zum 31. Dezember 2020 geändert. Beigefügt sind die entsprechenden Änderungsverordnungen (**Anlagen 1 + 2**).

In der Anlage finden Sie zudem die seit 31.12.2020 gültige Fassung der Corona-Schutzverordnung (Anlage 3) und der Corona-Einreiseverordnung (Anlage 4) sowie die jeweilige konsolidierte Begründung (Anlagen 5 + 6). Die Begründungen vollziehen farblich abgesetzt die an den Verordnungen zuletzt vorgenommenen Änderungen nach und erläutern diese.

Änderungen Corona-Schutzverordnung:

Die Corona-Schutzverordnung wurde in wenigen Details geändert: Neben einer redaktionellen Änderung in § 14 Abs. 2 Satz 2 wurde § 16 „Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden“ angepasst. In Abs. 1 wurde ein neuer Satz 2 ergänzt, der bestimmt, dass, soweit Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung getroffen werden sollen, diese des Einvernehmens des MAGS bedürfen. Zudem wurde in Abs. 2 konkretisiert, wie Kreise und kreisfreie Städte agieren sollen, wenn die sog. 7-Tage-Inzidenz den Wert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner übersteigt: sie „prüfen die Erforderlichkeit über diese Verordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen“.

Änderung Corona-Einreiseverordnung:

Die Corona-Einreiseverordnung wurde um einige Ausnahmen, deren Erforderlichkeit sich im Umsetzungsprozess der Verordnung erwiesen haben, ergänzt. So werden Kinder unter 6 Jahren von der Test- und Absonderungspflicht ausgenommen (§ 2 Abs. 6 + § 4 Abs. 2). Auch wird den Gesundheitsämtern die Möglichkeit zur ausnahmsweisen Befreiung von der Absonderungspflicht eingeräumt, wenn besondere medizinische oder ethisch-soziale Notlagen (notwendiger Besuch von erkrankten Personen, besondere Betreuungsbedarfe, Teilnahme an Begräbnissen nächster Angehöriger etc.) dies erfordern (§ 3 Abs. 2). Diese Ausnahme ist an einen negativen Test geknüpft.

Zudem wurde § 5 verändert und heißt nun „Testverfahren, Testpflichten nach Bundesrecht“. Es wurde ein neuer Abs. 1 ergänzt und damit für sämtliche Testpflichten die Geltung der RKI-Testanforderungen einheitlich festgelegt. Zudem wird klargestellt, welche Institutionen die Testungen durchführen können. Reine Selbsttests ohne eine ein Testzeugnis ausgebende Stelle genügen aus Nachweisgründen nicht. Abs. 2 wurde umformuliert, klarstellend, dass die Testpflichten nach der Verordnung unabhängig gelten von einer individuellen behördlichen Anordnung auf der Grundlage der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 4. November 2020 des BMG.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)